

stellen, weil nämlich nach der Schlußbestimmung des § 58 über eine derartige Interpellation eine weitere Verhandlung nicht stattfinden kann. Ich habe ihn aber auch gebeten, sofort, womöglich morgen, diesen Antrag einzubringen, und ich kann versichern, daß das Directorium bestrebt sein wird, diesen Bericht der Kammer so schnell wie möglich zu erstatten. Zweifelhaft ist die Sache einmal dadurch geworden und ich glaube, es liegt im Interesse der Kammer, daß wir diese Zweifel durch Kammerbeschluß beseitigen, und hierbei werden wir auch auf die Frage zurückkommen, ob ein derartiger Beschluß rückwirkende Kraft haben kann, ob daher die bereits erfolgten Zusammenstellungen zur Berathung zu stellen sind oder nicht; es ist daher gewiß am besten, wenn die Kammer den Vortrag des Directoriums erwartet und die Kammer darüber beschließt. Die Competenz der Kammer wird dadurch am besten gewahrt.

Wir können nunmehr zur Tagesordnung übergehen und habe ich nun zunächst in Gemäßheit der jüngst gefaßten Nachtragsbeschlüsse diejenigen Beschlüsse, welche wir gestern gefaßt haben, ohne daß diese Anträge der Kammer gedruckt vorlagen, nochmals zur Abstimmung zu bringen. Sie haben die Anträge gedruckt in der Hand. Unter Nr. 37 liegt zuerst ein Antrag des Abg. Mannsfeld vor:

„Die königl. Staatsregierung wolle durch einen aus der Mitte der Forstinspections-, Forstvermessungs- und Forstverwaltungsbeamten zu wählenden Ausschuss unser jetziges Forstverwaltungssystem prüfen lassen und das Resultat dieser Erörterungen und Verhandlungen der nächsten Ständeversammlung vorlegen.“

„Beschließt auch heute die Kammer diesem Antrage gemäß?“

Einstimmig.

Hierzu ist ein Unterantrag vom Abg. Schmidt und Genossen gestellt worden, wornach nach den Worten: „zu wählenden Ausschuss“ eingefügt werden soll: „unter Zuziehung geeigneter Persönlichkeiten von Besitzern größerer Privatwaldungen“.

„Bleibt die Kammer auch heute bei diesem Beschlusse stehen?“

Einstimmig.

Ferner ein Antrag des Abg. Schreck, welcher nach dem Worte „Forstverwaltungsbeamten“ eingeschaltet wissen will:

„und Förster, theils von diesen Beamten selbst, theils vom königl. Finanzministerium zu wählenden Ausschuss“.

„Beharrt die Kammer auch heute bei diesem Beschlusse?“

Einstimmig.

Bei Pos. 1 ist von den Abgg. von Einsiedel und von

Könneritz eine Abänderung des Punkt 2 dahin beantragt worden, daß es heißen soll:

„auf eine Verminderung der Revierverwalterstellen; zugleich aber auch auf eine angemessene Erhöhung der Gehaltsscala Bedacht nehmen“ u. s. w.

„Beharrt die Kammer auch bei diesem Beschlusse?“

Einstimmig.

Ferner hat der Abg. Stauß zu Pos. 2 und 3 beantragt: „es möge dem letzten Satze noch hinzugefügt werden: „und abschließen“.

Vicepräsident Streit: Ich bitte, den Antrag, soweit er Pos. 2 betrifft, von dem Antrage, soweit er sich auf Pos. 3 bezieht, zu trennen.

Präsident Haberkorn: Beharrt also die Kammer bei dem Beschlusse in Bezug auf Pos. 2, nach welchem die Worte angefügt werden sollen: „und abschließen“? — Einstimmig.

Ferner will der Abg. Stauß auch bei der Pos. 3 dieselben Worte eingefügt wissen.

„Beharrt die Kammer auch hierbei?“

Mit 34 gegen 33 Stimmen ist die Beibehaltung dieser Worte: „und abschließen“ genehmigt.

Ferner hat der Abg. Stauß den Antrag gestellt:

„Die Kammer wolle beschließen, im Vereine mit der Ersten Kammer die Staatsregierung zu ersuchen, beziehentlich zu ermächtigen, daß dieselbe die beabsichtigten Verkäufe von Staatsliegenschaften und industriellen Staatsetablissemens in sächsischen und mehreren anderen deutschen Zeitungen mit kurzer Beschreibung der Verkaufsobjecte mehrere Male bekannt mache und entweder Termine zur Annahme von Geboten setze oder den Verkauf durch öffentliche Versteigerung nach Meistgebot bewirke.“

„Nimmt die Kammer auch heute diesen Antrag an?“

Einstimmig.

Nun fahren wir in der Berathung des Berichtes der zweiten Deputation (Abtheilung A) zu A I des Budgets der Staatseinkünfte*) fort und beginnen mit Pos. 8 C: Kupferhammer Grünthal.

(Herr Staatsminister von Rostitz-Wallwitz tritt ein.)

Der Bericht fährt fort:

*) Vergl. S. II. R. S. 702 fgg.